

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0193/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **30.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Wochenzeitung veröffentlicht online am 02.03.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Wie Extremisten die Finger nach Kindern ausstrecken“. Der Beitrag, der laut eines Hinweises automatisch von einer Agentur übernommen wurde, berichtet über die Versuche von Extremisten – genannt werden im ersten Satz konkret Islamisten, Rassisten, Demokratiefeinde und Reichsbürger – ideologischen Einfluss auf Kinder und Jugendliche zu nehmen. Beigestellt ist der Veröffentlichung ein Symbolfoto, auf dem Spinde mit Aufklebern von antifaschistischen und grünen Gruppen zu sehen sind. Die Unterzeile lautet „Extremistische Organisationen versuchen auch Zugang zu Schulen zu erlangen“.

II. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin erweckt das Foto durch die Aufkleber den irreführenden Eindruck, als seien Aufrufe zum Klimastreik und Bekenntnisse zum Antifaschismus die Arten von Extremismus, die im Artikel beschrieben werden.

III. Die Rechtsvertretung der Beschwerdegegnerin führt aus, dass ihre Mandantin, wie sich aus der Unterzeile zur Überschrift ergebe, keinen Einfluss auf die Agenturmeldung genommen habe.

„[Name des Mediums] hat diese Meldung redaktionell nicht bearbeitet. Sie wurde automatisch von der [Name der Agentur] übernommen.“

Zu dieser Meldung gehöre auch die Abbildung. Auch diese sei von der Agentur ausgewählt

und der Meldung beigefügt worden.

Eine weitere Originalmeldung hierzu gebe es nicht. Diese Meldung, so wie sie hier beanstandet werde, sei 1:1 von der Agentur in den Newsfeed eingespeist worden. Man bitte um zeitnahe Mitteilung, ob hier aus Sicht des Deutschen Presserats eine redaktionelle Verantwortung der Beschwerdegegnerin in Betracht komme. Man werde sich gegebenenfalls dann auch zu den inhaltlichen Fragen äußern. Man halte dies jedoch angesichts der geschilderten Sachlage nicht für erforderlich.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht. Das der Berichterstattung beigestellte Symbolfoto ist für die Illustration des Artikels ungeeignet und erweckt einen falschen Eindruck. Zwar greift bei einer automatisierten Übernahme einer Agenturmeldung in der Regel das Agenturprivileg, d. h. die Redaktion muss die Veröffentlichung inhaltlich nicht mehr auf ihren Wahrheitsgehalt prüfen. Dieses Privileg gilt jedoch auch im Bereich der Ziffer 2 nicht uneingeschränkt. Im vorliegenden Fall ist die existierende Text-Bild-Schere so eklatant, dass die Redaktion problemlos hätte erkennen können, dass das Symbolfoto nicht zu dem Thema des Artikels passt. Im konkreten Fall liegt die Verantwortung für die Veröffentlichung daher zumindest zum Teil auch bei der Redaktion.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>